Beglaubigte Abschrift 9 T 663/17 20 C 30/16 Amtsgericht Bottrop 1 S 49/17

Landgericht Dortmund



## **Landgericht Dortmund**

## **Beschluss**



In dem Rechtsstreit

- 1. der
- 2. des \(\(\text{L}\_{-}\)
- 3. der
- 4. de:

Kläger,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:

zu 3, 4: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

gegen

1. die übrigen Mitglieder der Wohnungseigentümergemeinschaft

2.

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Verfahrensbeteiligte:

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund auf die Beschwerde der Beklagten zu 1) vom 31.08.2017 gegen die Streitwertfestsetzung des Amtsgerichts Bottrop vom 01.02.2017 durch die Richterin am Landgericht Jansen als Einzelrichterin am 20.12.2017 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

## Gründe:

Die Beschwerde ist gemäß § 68 GKG zulässig. Das Gericht legt die Streitwertbeschwerde dahin aus, dass sie im Namen der beklagten Wohnungseigentümer eingelegt worden ist, da lediglich sie auf Seiten der Beklagten durch das Urteil des Amtsgerichts Bottrop mit Kosten belastet worden sind und ein Rechtsschutzbedürfnis für die Beschwerdeeinlegung auf Seiten der Beklagten zu 2) nicht ersichtlich ist.

Die Beschwerde ist in der Sache jedoch unbegründet. Eine Herabsetzung des Streitwerts unter 6.000 € für den Klageantrag zu 1) kommt nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Streitwert war vorliegend gemäß § 49 Buchst. a GKG festzusetzen ist, da es sich um einen unbezifferten Klageantrag handelt.

Nach § 49a GKG ist der Streitwert auf 50 % des Interesses der Parteien und aller Beigeladenen an der gerichtlichen Entscheidung festzusetzen. Dabei darf er das Interesse des Klägers und der auf seiner Seite Beigetretenen an der Entscheidung nicht unterschreiten und das Fünffache des Wertes ihres Interesses nicht überschreiten, § 49 Buchst. a Abs. 1 S. 1 Buchst. GKG. Darüber hinaus darf der Wert in keinem Fall den Verkehrswert des Wohnungseigentums des Klägers und der auf seiner Seite Beigetretenen übersteigen, § 49 Buchst. a Abs. 1 S. 3 GKG.

Die wertmäßige Bestimmung des Interesses des Klägers an der erstrebten gerichtlichen Entscheidung erfolgt durch das Gericht nach freiem Ermessen gemäß § 3 ZPO.

Im Rahmen der gemäß § 3 ZPO vorzunehmenden Streitwertbemessung ist, wenn der Kläger wie vorliegend mit der Klage die Anfechtung eines Beschlusses über die Genehmigung eines Jahreswirtschaftsplanes begehrt, danach zu differenzieren, ob der Kläger nur eine Teilanfechtung oder die Ungültigerklärung des gesamten Genehmigungsbeschlusses betreibt. Welches Ziel der Kläger verfolgt, ergibt sich dabei primär aus dem den Rechtsstreit einleitenden Klageantrag, § 40 GKG. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn der Kläger seinen Antrag sofort begründet. Ergibt sich aus der Klagebegründung, dass nur einzelne, selbstständig abgrenzbare Rechnungspositionen beanstandet werden, ist für die Wertfestsetzung allein auf diese Positionen abzustellen.

In Ansehung dieser Grundsätze ist vorliegend von dem Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes auszugehen. Ausweislich der Klageschrift der Kläger zu 1) und 2) vom 11.08.2016 haben jedenfalls diese – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer - ohne Einschränkung beantragt, den auf der Eigentümerversammlung vom 21.07.2016 gefassten Beschluss zu Top 4 für ungültig zu erklären. Auch aus der unmittelbar erfolgten Klagebegründung ergibt sich keine Beschränkung auf eine einzige oder mehrere klar abgrenzbare Abrechnungspositionen. Vielmehr haben die Kläger zu 1) und 2) unter anderem geltend gemacht, dass der Wirtschaftsplan für 2016 keine ausreichende Grundlage habe. Zur weiteren Begründung haben sie ausgeführt, dass Grundlage eines Wirtschaftsplans die Abrechnung des Vorjahres sein solle. Da die Abrechnung des Vorjahres unter Top 2 im Rahmen der Eigentümerversammlung vom 21.07.2016 aber abgelehnt worden sei, sei nicht nachvollziehbar, dass auf dieser Basis ein korrekter Wirtschaftsplan für das Folgejahr habe erstellt werden können. Damit haben sich die Kläger zu 1) und 2) zweifelsfrei gegen die Gültigkeit des Wirtschaftsplanes insgesamt gewandt.

Zielt der Kläger – wie hier - auf die Ungültigerklärung des gesamten Wirtschaftsplanes, ist nach der Rechtsprechung des der Kammer übergeordneten Oberlandesgerichts Hamm für die Ermittlung des Streitwerts von dem Gesamtabrechnungsbetrag auszugehen (OLG Hamm, Beschluss vom 5.8.2014, 15 W 260/14). Dieser beläuft sich vorliegend auf 28.027,42 €. Das nach § 49a I 1 GKG maßgeblich hälftige Interesse der Parteien und aller Beigeladenen beträgt damit 14.013,71 €. Das sodann gem. § 49 a I 2 GKG zu berücksichtigende Einzelinteresse

der Kläger zu 1) und 2) beträgt vorliegend entsprechend des auf sie entfallenden Kostenanteils an der Gesamtabrechnung 4.779,16 €. Das Fünffache dieses Betrages, mithin 23.895,80 €, begrenzt den zunächst nach § 49 a I 1 GKG mit der Hälfte des Gesamtinteresses zu bewertenden Streitwert nach oben. Damit betrüge der Streitwert hier 14.013,71 €. In Ansehung der §§ 68 I 3, 63 III 2 GKG kommt indes eine Heraufsetzung des Streitwerts von Amts wegen nicht in Betracht. Da das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der Entscheidung über den Klageantrag zu 1) nicht angefochten worden ist, mithin insoweit nach Ablauf der Berufungsfrist bereits im März 2017 rechtskräftig geworden ist, kommt eine Änderung des Streitwerts von Amts wegen nicht mehr in Betracht.

Offen bleiben kann auch, ob hier zudem eine Addition im Hinblick auf die Einzelinteressen der Kläger zu 1) und 2) einerseits sowie der Kläger zu 3) und 4) andererseits in Ansehung der Vorschrift des § 49 a I 2 GKG geboten gewesen wäre, da dies allenfalls zu einer weiteren Heraufsetzung des Streitwerts führen könnte, die vorliegend, wie dargestellt, nicht mehr in Betracht kommt.

Mithin war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 68 III GKG.

Jansen

Degenkardt-Stennei

Justizbeschäftigte